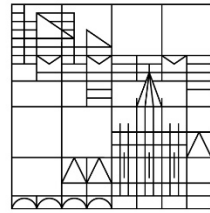


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2025

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge Linguistik, Multilingualism sowie Speech and Language Processing

Vom 25. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge Linguistik, Multilingualism sowie Speech and Language Processing

vom 25. März 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), in seiner Sitzung am 5. Februar 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge Linguistik, Multilingualism sowie Speech and Language Processing beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 25. März 2025 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

**Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen
für den Master-Studiengang Linguistik**

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Linguistik in der Fassung vom 28. März 2023 (Amtl. Bkm. 19/2023) wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Ein Wechsel des Schwerpunkts ist auf Antrag für das darauffolgende Semester einmalig möglich und nur dann, wenn bei Antragstellung nicht mehr als die Hälfte der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen im bislang belegten Schwerpunkt erbracht worden ist.“

2. Die Fußnote zu § 2 erhält folgende Fassung:

„**Erklärung der Abkürzungen:** DD = Double-Degree; ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System; cr = ECTS-Credits; P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar); StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (KI = Klausur; Ref = Referat; so = sonstige schriftliche/mündliche Leistung; var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter / die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben); Sem = Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist; ENR = endnotenrelevant Bewertung der Prüfungsleistung ist endnotenrelevant.“

3. In § 4 werden bei allen Modultabellen jeweils in der Zeile „Lehrveranstaltung“ nach diesem Wort ein Schrägstrich und das Wort „Modulteil“ eingefügt.

4. In § 4.4 (Schwerpunkt Germanistische Linguistik) erhält bei den Hinweisen zu Modul 6 (Ergänzungsbereich) Satz 2 folgende Fassung:

„Als *Sprachpraxis* kann eine beliebige Sprache außer der L1 der Person (d. h. die Sprache oder Sprachen, die ab Geburt gelernt worden sind) gewählt werden.“

5. In § 4.7 (Schwerpunkt Double-Degree-Option mit der Università di Verona) erhält Modul 6 folgende Fassung:

„Modul 6: Related Disciplines and Language Courses (frei wählbare sprachwissenschaftliche Veranstaltung/Sprachpraxis/Nachbarwissenschaften), 21 cr

Lehrveranstaltung/Modulteil	P/WP	Art	StL	Cr	ENR	Sem
Linguistics	WP	S	var	var	nein	1-4
Related Disciplines (e.g., Politics, Psychology, Sociology)	WP	S/ML /Ü	var	var	nein	1-4
Foreign Language Courses	WP	Ü	var	var	nein	1-4
Transferable Skills	WP	Ü	var	max. 6	nein	1-4

Dieses Modul erweitert die Interdisziplinarität des Studiengangs. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, relevante Seminare aus den anderen sprachwissenschaftlichen Masterstudiengängen, Seminare aus anderen Fächern, Sprachpraxis-¹ oder Schlüsselqualifikationskurse zu besuchen. Die Schlüsselqualifikationskurse müssen für Masterstudiengänge anrechenbar sein. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 21 cr nachgewiesen werden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sein denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.

8. In § 8 (neu) Absatz 2 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von den Regelungen in der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge müssen DD-Studierende keinen gesonderten Antrag auf Onlineprüfung stellen, wenn lediglich die prüfende Person von der Partneruniversität per Videokonferenz zur Präsenzprüfung zugeschaltet wird, da diese Form der Teil-Onlineprüfung im DD-Schwerpunkt den Standardfall darstellt. Falls ausnahmsweise auch die externe Prüfungsperson anwesend ist, so dass eine reine Präsenzprüfung stattfindet, ist das Prüfungsamt vorab zu informieren.“

9. Nach § 9 (neu) wird folgender neuer § 10 eingefügt:

¹ Hinweis: Gemäß der Prüfungsbestimmungen der Università di Verona werden dort nur Sprachkurse auf GeR-Niveau B1 bzw., für Englisch, C1 beim Erwerb des obligatorischen *Language Certificates* anerkannt werden. Grundlegendere Sprachkurse sind ggf. nur in Konstanz anrechenbar.

„§ 10 Zeugnis

In Urkunde und Zeugnis wird der Name des Studiengangs um die Angabe des Schwerpunkts ergänzt („mit Schwerpunkt Allgemeine Linguistik“, „mit Schwerpunkt Anglistische Linguistik“, „mit Schwerpunkt Germanistische Linguistik“, „mit Schwerpunkt Romanistische Linguistik“, „mit Schwerpunkt Slavistische Linguistik“ bzw. „mit Schwerpunkt Double-Degree-Option mit der Università di Verona“; auf Englisch: “with the area of specialization General Linguistics”, “with the area of specialization English Linguistics”, “with the area of specialization German and Germanic Linguistics”, “with the area of specialization Romance Languages and Linguistics”, “with the area of specialization Slavic Languages and Linguistics”, oder “with the area of specialization Double-Degree Option with the Università di Verona”).“

10. Der bisherige § 9 wird § 11. In § 11 (neu) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 25. März 2025 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

11. In Anhang 2 werden in der Fußnote die Worte „60 credit minimum“ durch die Worte „minimum of 60 cr“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Multilingualism

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Multilingualism in der Fassung vom 1. März 2017 (Amtl. Bkm. 7/2017), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (Amtl. Bkm. 76/2023), wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) kann entweder als zweijähriger Masterstudiengang an der Universität Konstanz absolviert werden oder als Double-Degree-Studienoption *Plurilinguisme* in Kooperation mit der Université Bordeaux Montaigne, in der das erste Studienjahr an der Université Bordeaux Montaigne und das zweite Studienjahr an der Universität Konstanz absolviert wird.“

2. In § 1 werden die Worte „Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt“ durch das Wort „*Plurilinguisme*“ ersetzt.

3. Die Fußnote zu § 1 erhält folgende Fassung:

„**Erklärung der Abkürzungen:** ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System; cr = ECTS-Credits; P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung); StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; so = sonstige schriftliche/mündliche Leistung; var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben); Sem = Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist; ENR = endnotenrelevant.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Option

- (1) Auf Grundlage des Kooperationsabkommens mit der Universität Bordeaux Montaigne über die Durchführung der Double-Degree-Studienoption *Plurilinguisme* können Studierende den Studiengang als Double-Degree abschließen. Es gelten die im Abkommen zwischen den Universitäten Bordeaux Montaigne und Konstanz vereinbarten Regelungen.
- (2) Studierende mit Double-Degree-Studienoption erlangen an beiden Partnerhochschulen einen Masterabschluss, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Vorliegen einer vollständigen Dokumentation über den Verlauf des erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienjahrs (60 ECTS-Credits) im Master Sciences du Langage (Schwerpunkt *Plurilinguisme*) an der französischen Partneruniversität.
 2. Erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiengangs Multilingualism (Mehrsprachigkeit) an der Universität Konstanz unter Anerkennung der an der Partneruniversität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
 3. Für Studierende mit Double-Degree-Option gelten der in § 4 abgebildete Studienverlaufsplan sowie die dort formulierten Bestimmungen für die Anerkennung der Leistungen aus dem Studiengang Sciences du Langage (Schwerpunkt *Plurilinguisme*) an der Universität Bordeaux Montaigne im Masterstudiengang Multilingualism in Konstanz.

Die einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen werden anhand der fachspezifischen Notenumrechnungstabelle (auf der Webseite des Fachbereichs einsehbar) umgerechnet.
 4. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 8 gebildet.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei allen Modultabellen werden jeweils in der Zeile „Lehrveranstaltung“ nach diesem Wort ein Schrägstrich und das Wort „Modulteil“ eingefügt; bei Modul 5 „Double-Degree-Option“ wird das Wort „Course“ durch die Worte „Lehrveranstaltung/Modulteil“ ersetzt.
- b) In der Bezeichnung von Modul 5 „Ohne Double-Degree-Option; Linguistics“ wird das Wort „or“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In der Bezeichnung von Modul 6 sowie in der Spalte „Lehrveranstaltung/Modulteil“, unterste Zeile, werden jeweils die Worte „Key Qualifications (Additional Courses)“ durch die Worte „Transferable Skills“ ersetzt.
- d) Modul 8 erhält folgende Fassung:

“Modul 8: Master’s Thesis und Oral Examination, Pflichtmodul, 21 cr

Modulteil	P/WP	Art	PL	Cr	ENR	Sem
Master’s thesis	P		Masterarbeit	18	ja	4
Oral examination	P		Mündliche Prüfung	3	ja	4

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der mündlichen Masterprüfung bilden das abschließende Modul des Studiengangs.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine typische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Masterstudiengang Multilingualism aufgelistet:

Semester	Veranstaltungen	Credits
1.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	1 Veranstaltung aus Modul 2	6
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4	3
	1-2 Veranstaltungen aus Modul 6	6
		33
2.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	1 Veranstaltung aus Modul 2	6
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4	9
		33
3.	Auslandssemester oder Praktikum (Modul 5)	21
		21
4.	2 Veranstaltungen aus Modul 7	9
	1 Veranstaltung aus Modul 6	3
	Masterarbeit	18
	Mündliche Masterprüfung	3
		33
	Insgesamt	120

In der folgenden Tabelle ist ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang mit Double-Degree-Option *Plurilinguisme* aufgeführt:

1. Semester: Université Bordeaux Montaigne			
Bordeaux	Cr	Anrechnung in Konstanz	Cr
UE 1 Bloc tronc commun : Corpus, constitution et traitements	5	LV Modul 1: Core Components of Language A	9
UE Bloc tronc optionnel	4		
UE 2 Bloc tronc commun : Analyse du discours écrit + oral	2+3	LV Modul 2: Methods	6
UE 3 Bloc tronc commun : Sociolinguistique	2+3	LV Modul 3: Multilingualism and the Individual	9
UE Bloc optionnel : Acquisition et apprentissage des langues en situations plurilingues	4		
UE Séminaire M2 SDL : Plurilinguisme (et pratiques sociolangagières)	3	LV Modul 5: Linguistics	3
UE Séminaire d'ouverture	4	LV Modul 5: Linguistics	3
1. Semester gesamt	30		30

2. Semester: Université Bordeaux Montaigne			
Bordeaux	Cr	Anrechnung in Konstanz	Cr
UE 1 Bloc tronc commun : Théories et modèles en syntaxe et en phonologie	5	LV Modul 1: Core Components of Language B	9
UE Bloc optionnel : Formalisation linguistique en syntaxe ou Linguistique de corpus et traitement syntaxique	4		
UE 2 Bloc tronc commun : Statistiques	3	LV Modul 2: Methods	6
UE 3 Bloc tronc commun : Préparation au mémoire	3		
UE Séminaire d'ouverture / Bloc optionnel	3	LV Modul 5: Linguistics	3
UE Bloc optionnel : au choix	4	LV Modul 3: Multilingualism and the Individual	9
UE Bloc optionnel : au choix	4		
UE Bloc compétences transversales	1+1+2	LV Modul 5: Linguistics	3
2. Semester gesamt	30		30“

3. Semester: Universität Konstanz			
Anrechnung in Bordeaux	Cr	Konstanz	Cr
Méthodologie de la recherche en sciences du langage	6	LV Modul 6: Related Disciplines and Language Courses	6
Séminaire spécifique au parcours	10	LV Modul 5: Linguistics	9
Séminaire complémentaire au choix	10	LV Modul 4: Multilingualism in Society	9
Recherches actuelles et séminaire CLLE	1	Modul 4 (Multilingualism in Society): Lecture series on multilingualism	3
Anglais	3	LV Modul 6: Related Disciplines and Language Courses	3
3. Semester gesamt	30		30

4. Semester: Universität Konstanz			
Anrechnung in Bordeaux	Cr	Konstanz	Cr
Mémoire de recherche	30	LV Modul 7: Research colloquium	3
		LV Modul 7: Research seminar	6
		Master's thesis (Mémoire de master)	18
		Oral examination (Soutenance)	3
4. Semester gesamt	30		30
1.-4. Semester	120		120

UE (Unité d'enseignement) = LV (Lehrveranstaltung)“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Nicht-bestandene Prüfungsleistungen können im Allgemeinen einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.

9. § 7 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „Multilingualism/Plurilinguisme et linguistique du développement social“ durch das Wort „*Plurilinguisme*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von den Regelungen in der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge müssen Studierende der Double-Degree-Option keinen gesonderten Antrag auf Onlineprüfung stellen, wenn lediglich die prüfende Person von der Partneruniversität per Videokonferenz zur Präsenzprüfung zugeschaltet wird, da diese Form der Teil-Onlineprüfung in der Double-Degree-Option den Standardfall darstellt. Falls ausnahmsweise auch die externe Prüfungsperson anwesend ist, so dass eine reine Präsenzprüfung stattfindet, ist das Prüfungsamt vorab zu informieren.“

10. Nach § 8 (neu) wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Zeugnis

In Urkunde und Zeugnis wird der Name des Studiengangs ggf. um die Angabe der Double-Degree-Studienoption ergänzt („mit der Double-Degree-Option *Plurilinguisme* in Kooperation mit der Université Bordeaux Montaigne“; Englisch: “with the double-degree option *Plurilinguisme* in cooperation with the Université Bordeaux Montaigne”).“

11. In § 10 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 25. März 2025 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge werden die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang Speech and Language Processing in der Fassung vom 20. März 2017 (Amtl. Bekm. 14/2017) wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 1 erhält folgende Fassung:

„**Erklärung der Abkürzungen:** ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System; cr = ECTS-Credits; P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar); StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (KI = Klausur; Ref = Referat; so = sonstige schriftliche/mündliche Leistung; var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter / die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben); Sem = Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist; ENR = endnotenrelevant; Bewertung der Prüfungsleistung ist endnotenrelevant.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei allen Modultabellen werden jeweils in der Zeile „Lehrveranstaltung“ nach diesem Wort ein Schrägstrich und das Wort „Modulteil“ eingefügt.

b) Modul 4 erhält folgende Fassung:

„Modul 4: Machine Language Processing (MLP), 18/9 cr

Lehrveranstaltung/Modulteil	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Grammar Modelling	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Computational Semantics	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Machine Learning	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	Ja	2-3
Topics in Current Research	WP	S	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Wenn als Schwerpunkt MLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden. Wenn als Schwerpunkt HLP gewählt wird, ist das Modul abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.“

c) Bei Modul 8 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ dieses Wort durch das Wort „Modulteil“ ersetzt sowie in der Spalte „PL/SL“ die Angabe „SL“ gestrichen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7, der bisherige § 7 wird § 8.

5. In § 8 (neu) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 25. März 2025 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 25. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -